

Finanzamt	<b>Anlage Angaben zu Bedarfswerten zur Erbschaft-/Schenkungssteuererklärung</b>
Aktenzeichen	

## Anleitung

Bitte füllen Sie den Vordruck deutlich und vollständig aus und reichen Sie ihn zusammen mit der Erbschaft- oder Schenkungssteuererklärung ein. Sollte der Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Die Zweitschrift ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Die angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 90, 93 AO erhoben. Weitere Vordrucke „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ können Sie beim Finanzamt anfordern.

**Bis zur Feststellung des Wertes durch das zuständige Finanzamt kann das für die Festsetzung der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer zuständige Finanzamt den Wert nach § 155 Abs. 2 AO i.V.m. § 162 Abs. 5 AO schätzen. Ihre Angaben auf diesem Vordruck dienen der Durchführung einer solchen Schätzung.**

Die für die Feststellungen zuständigen Finanzämter werden Sie ggf. zur Abgabe entsprechender Feststellungserklärungen auffordern. Soweit im Rahmen der Feststellung Werte ermittelt werden, die von der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerfestsetzung abweichen, werden diese von Amts wegen berücksichtigt (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO).

### A. Grundbesitz

Inländischer Grundbesitz wird bei der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer mit speziell für diesen Zweck zu berechnenden Werten angesetzt (§§ 157 bis 198 BewG). Diese Werte werden in einem gesonderten Verfahren (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG) von dem Finanzamt festgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Grundbesitz belegen ist (Lage-Finanzamt, § 152 Nr. 1 BewG).

**Hinweis: Bitte geben Sie zu jedem Einheitswert an, ob es sich um einen EURO- oder DM-Betrag handelt.**

### B. Betriebsvermögen oder Anteile daran, nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Vermögensgegenstände und Schulden, die mehreren Personen zustehen

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BewG ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer auch der Wert

- des inländischen Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG),
- des Anteils am inländischen Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG),
- von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 11 Abs. 2 BewG) mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland,
- von Anteilen an anderen als den zuvor genannten Vermögensgegenständen und Schulden, die mehreren Personen zustehen (§ 3 BewG) in einem gesonderten Verfahren festzustellen.

Für die Feststellungsverfahren ergeben sich nach § 152 Nr. 2 bis 4 BewG folgende örtliche Zuständigkeiten:

- für die Feststellung des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen das Betriebsfinanzamt,
- für die Feststellung des Werts von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung bzw. der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet,
- für die Feststellung des Anteils am Wert von übrigen Vermögensgegenständen und Schulden das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

**Hinweis: Reichen Sie zu den betroffenen Unternehmen bitte die Ihnen vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Wirtschaftsjahre und eine Aufschlüsselung der Kapitalkonten mit ein.**

## A. Grundbesitz

1	2	3	4	5	6	7
Lage und Größe des Grundstücks (Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße)	Grundstücksart a) Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück, gemischt genutztes Grundstück, sonstiges bebautes Grundstück, unbebautes Grundstück, Wohn- bzw. Teileigentum b) Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz c) Betrieblicher Grundbesitz (vgl. lfd. Nr. ...unter B)	Lage-Finanzamt Einheitswert-Aktenzeichen	Einheitswert  (des ganzen Grundstücks)  DM oder EUR	Bodenrichtwert  (soweit bekannt)  EUR/m <sup>2</sup>	geschätzter gemeiner Wert/ Verkehrswert  (des ganzen Grundstücks)  EUR	Anteil am Grundstück  (Anteil des Erblassers bzw. vom Schenker zugewendeter Anteil)  %

